

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stiftung Teilhabe fördert auf Antrag Personen, Projekte und Einrichtungen entsprechend der Zielsetzung des Vereins Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V durch finanzielle Zuwendung. Dabei müssen folgende Förderungsgrundsätze erfüllt sein (vgl. § 2 Stiftungszweck, Satzung der Stiftung Teilhabe vom 17.11.2014) :

- gefördert werden Vorhaben die der allgemeinen Teilhabe im Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft von Menschen mit Beeinträchtigung dienen.
- die Förderung durch die Stiftung soll vor allem dort greifen, wo staatliche Eingliederungshilfe aufgrund finanzieller oder rechtlicher Beschränkungen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung steht.
- im Wesentlichen erfolgt die Förderung regional, im Geschäftsgebiet des Gemeinnützigen Werkstätten Oldenburg e.V.
- beantragte Vorhaben dürfen nur die in der Stiftungssatzung stehende Zwecke verfolgen. Weiterhin dürfen sie nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

§ 2 Antragsverfahren

1. Anträge zur Gewährung von finanzieller Unterstützung sind schriftlich an die Stiftung Teilhabe, Rennplatzstraße 203, 26125 Oldenburg zu stellen.

Die Anträge müssen dabei mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- Benennung der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Allgemeine Beschreibung des Vorhabens sowie dessen Zweck
- Beantragte Förderungshöhe
- Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien

Im Falle einer Projektförderung sollen weiterhin Angaben enthalten sein über:

- Zeitliche Angaben über den Verlauf des Projektes
- Angabe über die mitwirkenden Personen und Projektpartner
- Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan muss die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
- Ggf. Kopie des Freistellungsbescheides

2. Eine Ablehnung eines Antrags erfolgt ohne die Angabe von Gründen durch den Stiftungsvorstand.

§ 3 Bewilligung

1. Über die jeweilige Förderung eines Antrags sowie die finanzielle Förderhöhe entscheidet der Stiftungsvorstand auf seinen Sitzungen. Förderungen in Form von Teilbeträgen der beantragten Summen sind möglich.

2. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form durch die Geschäftsführung der Stiftung Teilhabe mitgeteilt. Bei einer Projektförderung schließt die Stiftung Teilhabe mit dem Antragsteller einen Fördervertrag.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
4. Fördermittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden.
5. Bewilligte Mittel dürfen ausschließlich für das bewilligte Vorhaben und im Sinne der Förderrichtlinien verwendet werden. Bei Verstoß dagegen erlischt die Bewilligung. Bereits ausgezahlte Mittel sind an die Stiftung Teilhabe zurückzuzahlen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

1. Bei Bewilligung erklärt sich die Antragstellerin/ der Antragsteller damit einverstanden, das die Stiftung Teilhabe das geförderte Vorhaben für die eigene Außendarstellung nutzt.
2. Nach Bewilligung hat die Antragstellerin/ der Antragsteller im Fall von projektbezogener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung Teilhabe hinzuweisen.

§ 5 Verwendungsnachweis und Bericht

1. Über die Verwendung der bewilligten Mittel ist von der Antragstellerin/ dem Antragsteller ein Verwendungsnachweis (z.B. Rechnungen/Quittungen) zu erbringen. Im Fall einer Projektförderung ist ein abschließender Finanzierungsplan einzureichen aus dem die Verwendung, der von der Stiftung Teilhabe bereitgestellten Mittel ersichtlich ist.
2. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich sparsam einzusetzen. Nicht verwendete Mittel sind auf das Konto der Stiftung Teilhabe zurück zu überweisen
3. Ist im Fördervertrag die Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichtes vereinbart, ist von der Antragstellerin/ dem Antragsteller im Bericht auf folgende Punkte einzugehen:
 - Sind die Projektziele erfüllt worden?
 - Ist eine Fortsetzung des Projekts geplant?
 - Für welche Bereiche innerhalb des Projekts wurden die Fördermittel der Stiftung Teilhabe eingesetzt?
 - Resonanz der Öffentlichkeit auf das Projekt (z.B. Presseartikel)

§ 6 Inkrafttreten

Durch Beschluss des Stiftungskuratoriums der Stiftung Teilhabe vom 03.11.2015 treten die Förderrichtlinien zum 03.11.2015 in Kraft.